



## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

**Verpflichtung auf die Weisungsgebundenheit gemäß § 30 KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz / Artikel 29 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) sowie das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG und generelle Geheimhaltungserklärung (Vertraulichkeitsverpflichtung)**

Herr/ Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
(Vor und Zuname in Blockschrift, Abteilung, bei Externen: Firma)

wohnhaft in \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Haus-Nr. Straße  
(im Weiteren „Verpflichtete/r“ genannt).

Die/Der Verpflichtete wird hiermit verpflichtet, personenbezogene Daten (das sind Informationen, die sich in Verbindung mit einem Menschen bringen lassen) ausschließlich im Rahmen der Anweisungen zu verarbeiten und vertraulich zu behandeln und die für ihre/seine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung sorgfältig einzuhalten.

Auch im Falle einer Versetzung oder nach Beendigung ihres/seines Arbeits-/Dienstverhältnisses gilt diese Verpflichtung weiterhin.

Verstöße können nach dem Datenschutzrecht, dem StGB und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- und/oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden (vgl. anliegendes Merkblatt zur Verpflichtungserklärung) sowie arbeitsrechtliche Folgen haben.

### Hierzu wird der Verpflichtete auf Folgendes hingewiesen:

Der/dem Verpflichteten ist es untersagt, personenbezogene Daten, die ihr/ihm dienstlich bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten und/oder zu nutzen, *d.h. diese Daten dürfen Sie nur zur rechtmäßigen Erfüllung Ihrer Aufgaben im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit verwenden. Dies gilt sowohl für die dienstliche Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb (zum Beispiel bei Studierenden oder Interessenten) der Universität.*

Die/Der Verpflichtete ist auf mögliche Rechtsfolgen hingewiesen worden (vgl. anliegendes Merkblatt zur Verpflichtungserklärung).

Darüber hinaus erklärt die/der Verpflichtete, sämtliche im Zusammenhang mit ihrer/seiner dienstlichen Tätigkeit ihr/ihm bekanntwerdenden sonstigen betrieblichen oder Geschäftsdaten, Angelegenheiten der Universität sowie Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte zu übermitteln. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, Behörden oder Universitäten mit denen die/der Verpflichtete dienstlich befasst ist. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses fort.

Alle dienstlichen Tätigkeiten betreffend Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die der/dem Verpflichteten überlassen oder von ihr/ihm angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Die/der Verpflichtete bestätigt durch ihre/seine Unterschrift, die oben genannten Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und sich bewusst zu sein, dass sie/er sich bei Verletzung dieser Verpflichtung oder von Geschäftsgeheimnissen strafbar machen kann, insbesondere nach § 206 StGB, sowie im Falle eines Verstoßes gegebenenfalls auch schadensersatzpflichtig gemacht werden kann. Darüber hinaus bestätigt die/der Verpflichtete durch ihre/seine Unterschrift, das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Abschriften der wesentlichen gesetzlichen Vorschriften erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Verpflichteten



## **Merkblatt zur Verpflichtungserklärung**

### **§ 5 KDG**

Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **§ 30 KDG**

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach kirchlichem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

### **Art. 29 DSGVO**

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

### **ErwG 150 S. 4 DSGVO**

Werden Geldbußen Personen auferlegt, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, so sollte die Aufsichtsbehörde bei der Erwägung des angemessenen Betrags für die Geldbuße dem allgemeinen Einkommensniveau in dem betreffenden Mitgliedstaat und der wirtschaftlichen Lage der Personen Rechnung tragen.

### **§ 51 KDG**

(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
- d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
- f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
- h) Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutzaufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
- i) Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 47 Absatz 5), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;



j) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(4) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.

#### **§ 42 BDSG (neu) – Strafvorschriften**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  1. einem Dritten übermittelt oder
  2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
  1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
  2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

#### **§ 88 TKG – Fernmeldegeheimnis**

- (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
- (2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.
- (3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.
- (4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

#### **§ 206 StGB – Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses**



- (1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt
  1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
  2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
  3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die
  1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
  2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
  3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.
- (4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigen Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.